

PAUL-RIESS-Stiftung.

Statut vom 2. Oktober 1919.

Der am 18. Februar 1903 zu Berlin verstorbene Amtsgerichtsrat a. D. Dr. PAUL RIESS hat der Akademie durch letztwillige Verfügung ein Kapital von 250000 Mark vermacht zur Verwendung im Interesse der Chemie, Physik und Astronomie. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1905 ist der Akademie die landesherrliche Genehmigung zur Annahme dieser Zuwendung, vorbehaltlich der Abfindung von hilfsbedürftigen Verwandten des Erblassers, erteilt worden, und das Legat ist dann in dem durch diese Abfindungen auf 240000 Mark ermäßigten Betrage in ihren Besitz übergegangen. In Wirksamkeit getreten ist die Stiftung jedoch erst seit dem am 1. April 1918 erfolgten Tode des Hrn. Paul Jüdel, welcher durch eine Bestimmung des RIESSschen Testamentes als lebenslänglicher Nutznießer der Hinterlassenschaft eingesetzt worden war. Für die Verwaltung der Stiftung und die Verwendung ihrer Erträge hat die Akademie mit Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums nachstehendes Statut festgestellt.

§ 1.

Die Stiftung, welche den Namen PAUL-RIESS-Stiftung führt, ist nach dem Wortlaut des Testamentes dazu bestimmt, die chemischen, physikalischen und astronomischen Wissenschaften zu fördern. Diesen Zweck wird die Akademie zu verwirklichen suchen sowohl durch Unterstützung geplanter aussichtsreicher wissenschaftlicher Unternehmungen als auch durch Krönung vorliegender ausgezeichneten Leistungen auf dem Gebiete der drei genannten Wissenschaften. Die Zuerteilung erfolgt jedes Jahr am Leibniztage der Akademie, für eine einzige oder auch für mehrere wissenschaftliche Arbeiten, in der Regel jährlich abwechselnd aus den Gebieten der Chemie, Physik und Astronomie.

§ 2.

Das Kapitalvermögen der Stiftung, welches unangreifbar ist, wird gebildet aus dem Stammkapital und etwa künftig eingehenden Beiträgen. Es wird wie die übrigen Gelder der Akademie aufbewahrt und verwaltet.

§ 3.

Die Akademie der Wissenschaften führt durch ihre physikalisch-mathematische Klasse die Oberaufsicht über die Stiftung und die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Die Klasse hat daher auch die Entlastung zu erteilen, soweit dies nicht durch die Oberrechnungskammer geschieht.

§ 4.

Die Stiftung selbst wird verwaltet durch ein viergliedriges Kuratorium, in welches die physikalisch-mathematische Klasse aus den Fächern der Chemie, Physik und Astronomie je einen Vertreter wählt. Außerdem gehört dem Kuratorium als Vorsitzender derjenige der beiden Klassensekretäre an, welcher den genannten Fächern am nächsten steht. Die Wahlen gelten auf die Dauer von 6 Jahren, sie erfolgen vor dem Schlusse eines Kalenderjahres, zum ersten Male im Dezember 1919. Wenn ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, so ist für die noch übrige Dauer derselben ein neues Mitglied zu wählen.

§ 5.

Anfang Mai jedes Jahres teilt die physikalisch-mathematische Klasse dem Vorsitzenden des Kuratoriums mit, welche Summe am Leibniztage desselben Jahres verfügbar sein wird. Dieser fordert sodann dasjenige Mitglied des Kuratoriums, für dessen Fach in diesem Jahre die Stiftung in erster Linie bestimmt ist, und zwar nach der in § 1 namhaft gemachten Reihenfolge, zu einem schriftlichen Vorschlag auf. Auch jedes andere Mitglied des Kuratoriums ist zu einem Vorschlag berechtigt. Über alle vorliegenden Vorschläge wird dann in einer Sitzung des Kuratoriums oder auch auf schriftlichem Wege abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Abstimmung ist von der Klasse zu bestätigen.

§ 6.

Falls in einem Jahre die verfügbaren Mittel der Stiftung nicht vollständig oder überhaupt nicht für ihre satzungsgemäße Bestimmung in Anspruch genommen werden, so fließt die verfügbare Summe in einen besonderen Reservefonds, welcher dem Zwecke dienen soll, in irgendeinem darauf folgenden Jahre eine Bewilligung zu ermöglichen, welche die für das betreffende Jahr aus den Erträgen des Stiftungskapitals verfügbare Summe überschreitet. Die Bestände des Reservefonds werden zinstragend angelegt und durch die erzielten Zinsen fortlaufend verstärkt. Sobald der Reservefonds die Höhe von 20000 Mark erreicht hat, werden alle weiteren Erübrigungen sogleich und endgültig dem Stiftungskapital zugeführt.

§ 7.

Änderungen dieses Statuts sind nur durch absolute Majorität aller ordentlichen Mitglieder der Akademie und mit Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums zulässig.